



Wien, am 25.4.2023

An die
Polizeigewerkschaft

im Hause

Betr.: Ruhen von pauschalierten Nebengebühren (§ 15/5 GehG) – Hier: Erweiterung der Ausnahmen – „Long-Covid“

Werter Herr Vorsitzender,
werte Kolleginnen und Kollegen!

Viele Dienstnehmer:innen kämpfen mit Spätfolgen ihrer Covid-19-Erkrankung. Die gesundheitlichen Langzeitfolgen von Long-Covid bzw. Post-Covid können lange Zeit weiterbestehen. Kurzatmigkeit, Erschöpfung, verminderte Leistungsfähigkeit sowie Gedächtnis- und Konzentrationsprobleme begleiten die Betroffenen, der Verbleib im Krankenstand ist oft leider nicht vermeidbar. Das ist dann unweigerlich lt. den oa. gesetzlichen Bestimmungen mit der Einstellung von pauschalierten Nebengebühren verbunden.

Viele Kolleg:innen haben sich im Rahmen ihres Dienstes angesteckt, laut SPG (Sicherheits-Polizeigesetz) hat ja ein Polizist auch „die Gefahr aufzusuchen“, bei vielen ist es leider nicht verifizierbar. Es ist unbedingt notwendig, dass Polizist:innen, die während einer Pandemie mit dem betreffenden Virus angesteckt werden, vor finanziellen Verlusten zu bewahren.

Die **FSG/Klub der Exekutive** stellt daher folgenden

A N T R A G

Im § 15 Abs. 5 GehG möge nach Ziffer 3 folgende Ergänzung vorgenommen werden:

„einer Dienstverhinderung aufgrund der Erkrankung/Ansteckung im Zusammenhang mit einer Pandemie“

An dieser Stelle darf darauf hingewiesen werden, dass der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis ausgesprochen hat, dass das Ruhendstellen pauschalierter Nebengebühren bei Vorlage eines COVID-19-Attests von „Risikopatienten“

FSG Homepage



Dein Team in der Polizeigewerkschaft

1010 Wien, Herrengasse 7 www.fsg4you.at
Tel.: 01/53126/3772 E-Mail: buero@polizeigewerkschaft.at

FSG-APP



Apple



Google



rechtswidrig ist. In Anlehnung daran wird eine positive Erledigung dieses Antrags auch für die von Long-Covid Betroffenen für möglich gehalten.

Bei Umsetzung dieser vorgeschlagenen Maßnahme bekommen die Begriffe „Attraktivität des Berufsbildes“, „Mitarbeiter:innenzufriedenheit“ und „Fürsorgeverpflichtung des Dienstgebers“ wieder Sinn und eine inhaltliche Bedeutung.

Es wird ersucht, dem Antrag die Zustimmung zu erteilen und der GÖD mit dem Ersuchen zu übermitteln, diese Gesetzesänderung im Sinne der betroffenen Kolleg:innen so rasch als nur möglich herbeizuführen.

Mit gewerkschaftlichen Grüßen:

Hermann Greylinger
Fraktionsvorsitzender

